



## Beschlussvorlage

Nr.: **BV/025/2021/1** / öffentlich

### Finanzierung privater Kindertagesstätten

#### Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Freizeit	23.06.2021
Verwaltungsausschuss	07.07.2021
Stadtrat	14.07.2021

#### Beschlussvorschlag:

Für die Kostenbeteiligung der Stadt Friesoythe an privaten Trägern von Kindertagesstätten werden folgende Monatssätze pro tatsächlich belegten Platz beschlossen:

	Krippengruppe	Kindergarten- gruppe
Regelgruppe bis 5 Stunden Öffnungszeit	300 €	300 €
Regelgruppe 5 Stunden Öffnungszeit	321 €	300 €
Regelgruppe 6 Stunden Öffnungszeit	365 €	326 €
Regelgruppe 6,5 Stunden Öffnungszeit	387 €	349 €
Regelgruppe 7 Stunden Öffnungszeit	412 €	372 €
Regelgruppe 7,5 Stunden Öffnungszeit	437 €	394 €
Regelgruppe 8 Stunden Öffnungszeit	459 €	414 €
Regelgruppe 8,5 Stunden Öffnungszeit	467 €	420 €
Regelgruppe 9 Stunden Öffnungszeit	473 €	426 €

Die Kostenbeteiligung erfolgt nur für Plätze, die im Rahmen der Bedarfsplanung der Stadt berücksichtigt sind und mit Kindern mit Wohnsitz in der Stadt Friesoythe besetzt sind und im Rahmen des gemeinschaftlichen Vergabeverfahrens an diese vergeben wurden.

Für mit Kindern aus der Stadtgemeinde Friesoythe, die nach den Regeln des Satzes 2 in einer Integrationsgruppe betreut werden, erhöht sich der Monatssatz um 25 %.

Für Plätze, die nicht besetzt sind und für Kinder aus der Stadtgemeinde Friesoythe freigehalten werden, zahlt die Stadt monatlich folgenden Beitrag. Voraussetzung ist, dass sich für die freien Plätze im Rahmen der zentralen Platzvergabe ein Bedarf ergibt und das Angebot der privaten Träger in der Bedarfsplanung der Stadt abgebildet ist.

	Krippengruppe	Kindergarten- gruppe
Pro nicht belegtem aber reservierten Platz	79 €	61 €

Bei dieser Platzpauschale erfolgt kein Zuschlag für Integrationsgruppen.

Zudem kommt die Förderung von nicht besetzten Plätzen nur zum Tragen, wenn die Fortsetzung der jeweiligen Gruppe im Rahmen der zentralen Platzvergabe von der Stadt genehmigt wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Caritas-Verein Altenoythe e.V. eine entsprechende Vereinbarung zu schließen und die mit anderen privaten Trägern bestehenden Vereinbarungen entsprechend anzupassen. Diese Vereinbarung bzw. die Anpassungen der Vereinbarungen gelten bis zum Ende des Kindergartenjahres 2021/2022.

Die in 2021 fehlenden Haushaltsmittel werden aus den Minderausgaben für die Kreisumlage finanziert.

### **Sach- und Rechtsdarstellung:**

Im Jahre 2019 hat der Verwaltungsausschuss die Verträge mit den freien Trägern von Kindertagesstätten beschlossen (BV/176/2019). Diese wurden zwischenzeitlich mit der Montessori-Kinderhaus Friesoythe gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) und der „Ein Weidenkörbchen für Kinder“ gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) abgeschlossen.

Während die Leitung des Montessori Kinderhauses den festgelegten Erstattungssatz von 300 € pro belegtem Platz und Monat anerkannt hat, hat es mit dem „Weidenkörbchen“ mehrere Gespräche gegeben, weil die von dort vorgelegten Verwendungsnachweise Fragen aufwerfen. Offensichtlich ist der Erstattungssatz dort nicht auskömmlich.

Für das Kompetenzzentrum des Caritas-Vereines Altenoythe e.V. hat der Verwaltungsausschuss 2018 (BV/075/2018) die Aufnahme einer Krippengruppe und zwei Integrationsgruppen in die Bedarfsplanung der Stadt beschlossen. Der Caritas-Verein hat mittlerweile zweimal Kalkulationen für die vier Gruppen (KiTa für alle drei Gruppen, Ich-bin-ich-KiTa eine Gruppe) vorgelegt, die allerdings deutlich von dem abweichen, was die Stadt für eigene KiTa-Gruppen oder Gruppen in den kirchlichen Kindertagesstättenzahl.

Die Verwaltung hat diverse Berechnungen zu den Kostenstrukturen der Kindertagesstätten erstellt. Hieraus und aus den Angaben der Kindertagesstätten ergeben sich verschiedene Fragestellungen, zu denen die Verwaltung jeweils Lösungsvorschläge unterbreitet hat.

Auf die Vorlage BV/025/2021/1 wird verwiesen.

Leider gab es bei den Vorberatungen, insbesondere im letzten Fachausschuss und in einer interfraktionellen Sitzung, unterschiedliche Sichtweisen, wobei die Verwaltungseinschätzung, die mit Datenmaterial und die rechtlichen Regeln belegt ist, nur von Teilen des Rates geteilt wird.

Deshalb wird an dieser Stelle nochmals auf die rechtlichen Rahmenbedingungen hingewiesen, wobei insbesondere der § 74 Sozialgesetzbuch VIII maßgeblich ist:

### **§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe**

*(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger*

*1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,*  
*2. **die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,***

*3. gemeinnützige Ziele verfolgt,*

*4. **eine angemessene Eigenleistung erbringt und***

*5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.*

*Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.*

*(2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Absatz 1 bleibt unberührt.*

***(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.** Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.*

*(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der*

Maßnahme gewährleisten.

**(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen.**

Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

.....

Nun hat der Bundesgesetzgeber mit § 74a SGB VIII für Kindertagesstätten eine gesonderte Vorschrift erlassen mit einer Regelungsermächtigung für das Land, die das Land mit der Einführung der Finanzhilfe auch ausgestaltet hat. Das bedeutet aber nicht, dass die Regeln des § 74 SGB VIII gar nicht gelten. Hierzu gibt es auch Rechtsprechung, wie

- der Beschluss des OVG Lüneburg, 10. Senat, vom 29.10.2018  
„...Auch bei unterschwelligen Konzessionsvergaben im Kindertageseinrichtungsrecht beschränkt sich das Recht des Mitbewerbers auf den Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG.“
- das Urteil des Verwaltungsrichters Oldenburg 13. Kammer, vom 06.08.2010,  
„...1. Der **Anspruch** eines freien Trägers auf Kindertagesstättenförderung kann nach Einführung des § 74a SGB VIII nicht mehr auf § 74 SGB VIII gestützt werden, da in Niedersachsen ein landesrechtliches System zur Förderung von Kindertagesstätten durch Landesleistungen in Form von Zuschüssen für Personalausgaben sowie Investitionsförderungen besteht. **Ein Anspruch auf Förderung kann sich nur aus Art. 3 Abs. 1 GG ergeben.**  
2. Soweit kein Anspruch auf Förderung besteht, hat der Jugendhilfeträger über den Antrag auf Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Da im Rahmen der Ermessensausübung u.a. die Strukturentscheidung des Jugendhilferechts für ein plurales, bedarfsgerechtes Leistungsangebot sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zu beachten ist, **sind bei der Abwägung im Wesentlichen dieselben Gesichtspunkte zu berücksichtigen wie bei der Anwendung des § 74 SGB VIII.**“

Somit gibt schon das Gesetz vor, dass bestehenden Regelungen mit anderen Trägern von Kindertagesstätten Berücksichtigung finden müssen, wenn es um die finanzielle Förderung von KiTa-Trägern geht. Selbst wenn das SGB hier keine Regelungen treffen würde, gibt der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes das vor.

Zu sehen ist auch, dass alle drei freien, nicht kirchlichen Träger, die in Friesoythe Kindertagesstättenangebote vorhalten, nicht im Rahmen eines Interessenbekundungs- oder Ausschreibungsverfahrens an die Stadt herangetreten sind, sondern zunächst eigeninitiativ Angebote geschaffen haben oder sich als Betreiber von KiTa-Gruppen angeboten haben. Auch andere Kommunen im Landkreis, die sich zu einer Kooperation insbesondere mit dem Caritas entschieden haben, haben nach Kenntnis der Verwaltung keine förmlichen Verfahren durchgeführt. Somit kann nicht behauptet werden, dass einer der freien Träger seine Wirtschaftlichkeit bereits im Rahmen eines förmlichen Verfahrens hat prüfen lassen.

An dieser Stelle ist an den Antrag des Caritas-Vereines vom Februar 2018 zu erinnern, mit dem der Verein die Schaffung von KiTa-Plätzen angeboten hatte. In dem Antrag sind die finanziellen Fragen nicht behandelt. Im Nachhinein wird deutlich, dass man dies als ersten wesentlichen Schritt zu Beginn der Verhandlungen hätten klären müssen. Aus Sicht der Verwaltung war damals aber nicht erkennbar, dass der Verein eine Übernahme von Investitionskosten erwartet, es war eher so, dass die Caritas ohnehin die Einrichtung bauen wollte und sich angeboten hat, im Zuge der neuen Einrichtung auch KiTa-Plätze mit vorzuhalten. Weiter lag es für die Verwaltung immer auf der Hand, dass die Abrechnung der laufenden Kosten im Rahmen der o.g. rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt, womit ein Eigenanteil und auch eine vergleichbare Kostenstruktur als erfüllt vorausgesetzt wurden.

Um zu verdeutlichen, welche finanziellen Auswirkungen eine Abweichung von den bisherigen Abrechnungsmodalitäten mit dem Bischöflich Münsterschen Offizialat und dem Generalvikariat Osnabrück haben würde (die dann schon nach Art. 3 Grundgesetz eine höhere Bezuschussung fordern könnten), ist der Durchschnittsbetrag pro KiTa-Platz und Monat heranzuziehen, den die Stadt bislang zahlt. Dieser liegt im Durchschnitt (ohne Berücksichtigung der Betreuungszeit und der

Art der Gruppe) bei rd. 300 €. Zwei der freien Träger, deren Förderung jetzt zu beschließen ist, fordern deutlich mehr als 400 €. Geht man von einer Differenz von nur 100 € pro Platz und Monat aus, wären das Mehrkosten von 1,1 Mio. € pro Jahr, wobei die städtischen Einrichtungen noch gar nicht berücksichtigt sind.

**Finanzierung:**

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von maximal 470.000 €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von gleicher Höhe €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung mit 428.000 €, Restfinanzierung aus Budget oder Minderausgabe Kreisumlage
- Umsetzung des Beschlusses bis

**Anlagen**

2018 02 26 Antrag Caritas KiTA für alle  
2021 02 07 Vertrag Caritas

Bürgermeister